

Motion Luzius Theiler (GPB-DA): Revision des städtischen Baumschutzreglements: Für besseren Schutz der öffentlichen Bäume, Alleen und Wälder

Wälder und Bäume bilden einen wichtigen Teil des öffentlichen Raumes. Sie „tragen massgeblich zum Erscheinungsbild und zur Attraktivität der Stadt Bern bei und übernehmen daneben wichtige ökologische Funktionen. Entsprechend hoch ist die Bedeutung, die der Gemeinderat den Bäumen in der Stadt Bern beimisst“, schreibt er in seiner Antwort vom 1. Juli 2009 auf eine Interpellation des Unterzeichneten zu Baumfällungen. Demgegenüber sorgen Baumfällaktionen immer wieder für Kritik und Empörung, so gegenwärtig der Kahlschlag in einem 10 m breiten Waldstreifen entlang des Scheibenrains im Wylerdörfli. „Aus Sicherheitsgründen müssen wir die Waldränder generell etwas zurücknehmen“, sagt Urs Emch, stellvertretender Leiter des Forstbetriebs der Burgergemeinde („Bund“ vom 7.2.2013). Diese Aussage bedeutet rechtlich, dass die früheren Waldstreifen zweckentfremdet werden, was Rodungsbewilligungen gemäss der Art. 4 und 5 des eidgenössischen Waldgesetzes (WaG) voraussetzen würde.

Bei der für den Baumschutz zuständigen Stadtgärtnerei wird immer wieder mit Bedauern darauf hingewiesen, dass das Baumschutzreglement (BSchR) in Fällen wie dem vorliegenden leider nicht angewendet werden könne.

In der Tat beschränkt sich das geltende Baumschutzreglement auf den Schutz der Bäume auf privatem Boden. Einzelne Bäume auf öffentlichem Grund sind gar nicht geschützt, Alleen gemäss Art. 75 der Bauordnung nur ungenügend, und bei den Wäldern auf städtischem Boden wird, oft unter Hinweis auf die alleinige Verantwortung der Burgergemeinde, das eidgenössische und kantonale Waldrecht nur rudimentär zum Schutz vor massivem Holzschlag angewendet. Proteste und parlamentarische Vorstösse nach Baumfällaktionen und exzessiven Rodungen blieben daher ohne Ergebnis, so etwa bei der Baumfällaktion am Bärengraben, bei der Beseitigung von Alleebäumen für das Tram Bern-West, oder bei den grossflächigen Rodungen im kleinen Bremgartenwald vor zwei Jahren. Nachdem verschiedene parlamentarische Anfragen betreffend frühere Baumfällaktionen nie eine für die Erhaltung des Waldbestandes positive Antwort ergeben haben, ist es Zeit für klare Vorgaben:

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Vorlage für eine Revision des Baumschutzreglements mit folgenden inhaltlichen Erweiterungen zu unterbreiten:

1. Der Geltungsbereich gemäss Art. 2 ist auf Bäume auf öffentlichem Grund und auf Waldbäume auszuweiten.
2. Geplanter Holzschlag, der über die reine Waldpflege und Waldbewirtschaftung hinausgeht, ist gemäss Art. 4 und 5 des eidgenössischen Waldgesetzes (WAG) als Rodungsgesuch zu publizieren.

Bern, 15. Februar 2013

Erstunterzeichnender: Luzius Theiler

Mitunterzeichnende: Rolf Zbinden, Christa Ammann, Cristina Anliker-Mansour

Antwort des Gemeinderats

Der Baumschutz in der Stadt Bern wird zum einen durch das Baumschutzreglement vom 7. Juni 1998 (BSchR) und zum anderen durch die Bauordnung (BO) in Artikel 75 geregelt. Gemäss Wortlaut der massgebenden Bestimmungen sind private Bäume auf privatem Grund durch das Baumschutzreglement, die Bäume auf öffentlichem Grund durch die Bauordnung geschützt. Artikel 75

Absatz 1 BO und Artikel 2 des BSchR halten den jeweiligen Geltungsbereich fest. Zuständig für die Einhaltung und Umsetzung der BO ist das Bauinspektorat, für das BSchR liegt die Zuständigkeit in erster Instanz bei Stadtgrün Bern.

Der Schutz von Waldbäumen ist nicht Gegenstand des kommunalen Rechts. Der Waldschutz ist in kantonalen und nationalen Waldgesetzen geregelt. Aus diesem Grund wurde für die Beantwortung dieser Fragen mit der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (Amt für Wald, Fachbereich Waldrecht) Rücksprache genommen.

Aus sachlichen Gründen wäre eine generelle Ausweitung des Geltungsbereichs des Baumschutzreglements auf Waldbäume wenig sinnvoll. Mit dem BSchR werden Einzelbäume geschützt, im Wald müssen Bestände gepflegt, gefördert und erhalten werden. Sämtliche Holzschläge im Wald erfordern eine Holzschlagbewilligung des Kantons. Der Holzschlag im Wylerholz wurde gesetzeskonform angezeichnet und war somit bewilligt.

Zu Punkt 1:

Ausweitung des Geltungsbereichs vom BSchR auf öffentliche Bäume:

Die Bäume auf öffentlichem Grund und im Verwaltungsvermögen der Stadt Bern sind durch die Bauordnung ausreichend geschützt. Fällungen dürfen nur aus folgenden zwei Gründen vorgenommen werden: 1. Wenn der Baum für die Bevölkerung ein Sicherheitsrisiko darstellt; 2. Wenn der Baum infolge eines Baugesuchs gefällt werden muss und ein überwiegendes Interesse besteht (analog zum BSchR, Art. 9). Diese Differenzierung hat sich grundsätzlich bewährt. Soweit die Baumschutzbestimmungen der Bauordnung zu denjenigen des Baumschutzreglements noch nicht genügend klar abgegrenzt waren, sollte eine vom Gemeinderat erarbeitete Stadtratsvorlage zur Teilrevision des Baumschutzreglements nun Klarheit schaffen. Damit wird sichergestellt, dass künftig für öffentliche Bäume derselbe Schutz gilt wie für private Bäume.

Ausweitung des Geltungsbereichs vom BSchR auf Waldbäume

Wald untersteht weder dem Raumplanungsgesetz des Bundes (Art. 18 Abs. 3 RPG) noch dem Baugesetz des Kantons (Art. 1 BauG). Beide Gesetze verweisen für Wald auf die abschliessende Regelung durch die Waldgesetzgebung (im RPG noch „Forstgesetzgebung“ genannt). Damit kann die Waldfläche auch nicht unter das Baumschutzreglement der Stadt Bern fallen; es fehlt der Stadt an der entsprechenden Gesetzgebungskompetenz.

Zu Punkt 2:

Die gesetzliche Regelung, was eine Rodung im Rechtssinne darstellt und wie eine solche (als Ausnahme vom Rodungsverbot) bewilligt werden kann, ist abschliessend der Bundesgesetzgebung über den Wald vorbehalten („Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.“ Art. 4 WaG). Es ist deshalb einem Kanton oder einer Gemeinde nicht erlaubt, den Begriff der Rodung zu erweitern oder unter dem Begriff der Rodung weitere kommunale Abläufe und Verfahren zu definieren. „Holzschläge“, die keine Zweckentfremdung des Waldbodens zum Ziel haben, gelten nicht als Rodung und können nicht als „Rodungsgesuch“ publiziert werden.

Die Stadt Bern hat keine rechtliche Kompetenz, auf die Pflege und Bewirtschaftung des Walds (von Dritten) Einfluss zu nehmen oder gar durch eigene Reglemente zu regeln. Die Stadt Bern kann zum Begriff der „Rodung“ oder zu den Verfahren für eine Rodungsbewilligung keine rechtlichen Regelungen erlassen, da Rodungen abschliessend in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und in die Vollzugskompetenz des Kantons fallen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 26. Juni 2013

Der Gemeinderat